

Einladung

zu einer Sitzung des Rates

am Freitag, dem 21.05.2021, 15:00 Uhr

in der großen Sporthalle der Dieter-Renz-Halle,

Hans-Böckler-Straße 60, 46236 Bottrop

- Nr. 3 /2021 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Inzidenzwert-Ermittlung
2		Schnelltest-Angebote einschränken
3		Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht
4		Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr
5		Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot
6		Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

gez. Bernd Tischler
Oberbürgermeister



Antrag vom 10.05.2021 der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop
gemäß § 47 I 1, 4 Gemeindeordnung – GO –
auf Einberufung einer Sitzung zu folgenden Tagesordnungspunkten:

Vorbemerkung

In Erinnerung gerufen werden muss

der Eid des Oberbürgermeisters

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

die in feierlicher Form abgegebene Versicherung eines jeden Ratsmitgliedes

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Eid und feierliche Versicherung abgegeben in der konstituierenden Ratssitzung vom 10.11.2020, von verhinderten Ratsmitgliedern danach.

Bewusst zu machen ist, dass

Eid und Versicherung nicht auf die Person des Amtsinhabers des Bundeskanzleramtes und nicht auf die Person des Amtsinhabers des Ministerpräsidentenamtes des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet wurden, sondern auf das Grundgesetz mit seinen Grundrechten als Abwehrrechten gegen jedwede Staatsgewalt.

Die möglichst bald einzuberufende Ratssitzung duldet keinen Aufschub, um die täglich schwerwiegendere Schädigung von Bewohnern unserer Gemeinde aufzuhalten.

In der Sache unterliegt keinem Zweifel, dass eine Infektion mit dem Covid-19-Virus oder einem seiner naturgegeben sich daraus entwickelnden Mutationen die Gefahr schwerstwiegender Erkrankung mit auch tödlichem Ausgang hervorruft. Gesundheitspolitisch begründete Eingriffe in die Grundrechte, die als Abwehrrechte gegen jegliche Staatsgewalt zu verstehen sind, müssen auf der Grundlage nachgewiesener Tatsachen einer Abwägung unterzogen werden: sofern durch eine Infektion Gefährdete sich höchstwirksam selbst schützen können, bedarf es des Schutzes durch andere durch Einschränkung ihrer Grundrechte nicht, wenn der Eigenschutz der Gefährdeten nicht erhöht werden kann.

Dementsprechend möge der Rat der Stadt Bottrop folgende Beschlüsse fassen:

Top 1) Inzidenzwert-Ermittlung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister weist die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes ab sofort an, nur solche Covid-19-Testergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit NRW zu übermitteln, die bei einem Reproduktions-CT-Wert von maximal 30 den labormäßigen Nachweis einer Infektiosität des Getesteten erbringen.

Begründung:

Herr Kary Mullis hat 1983 den heute sogenannten „PCR“-Test zur Polymerase-Testung erfunden und klargestellt, dass der Test im Hinblick auf seine Empfindlichkeit Bruchstücke der Sequenz von Ribonucleinsäure – RNS– erkennt. Dies kann nur den ersten Schritt dazu darstellen, mittels Reproduktionen die Feststellung treffen zu können, ob ein infektiöser Virus vorhanden ist, also ein Krankheitserreger, der bei dem Getesteten eine Krankheit auslösen und andere Menschen krankheitserregend infizieren kann. Für diese Erkenntnis wurde ihm 1993 der Nobelpreis verliehen.

Ein Virus, auch das Covid-19-Virus, stellt eine genau definierte Zusammenstellung von Atomen und Molekülketten dar, einen sogenannten Strang: wird dieser Strang irgendwo zwischen dem Anfang und Ende unterbrochen, ist das Virus unwirksam, kann somit weder bei dem Träger noch bei einem anderen Menschen eine Krankheit auslösen.

Da Viren und Bakterien mit auch tödlichem Infektionsrisiko unausrottbarer Teil der Natur sind, blieb dem Menschen in seiner Entwicklungsgeschichte nichts Anderes übrig, als Abwehrmechanismen durch ein körpereigenes Immunsystem zu entwickeln. Im Hinblick auf die veröffentlichten Zahlen sowohl für Bottrop als auch das Land NRW als auch für Deutschland im 15. Monat nach Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 muss zwingend davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Menschen sich infiziert hat, ihr körpereigenes Immunsystem seiner Funktion entsprechend die Infektiosität des Virus durch Unterbrechung des RNS-Stranges beendet hat.

Vergleichbar ist das RNS-Virus mit einem Virus auf einem PC: das Antivirenprogramm hat, wie das Immunsystem bei dem Menschen, die Aufgabe, einen Virus zu erkennen und unschädlich zu machen. Unterbricht das Antivirenprogramm irgendwo die binäre Kette aus Nullen und Einsen, ist der Computervirus unschädlich.

Die WHO hat mit Veröffentlichung am 20.01.2021 an diese Tatsachen erinnert. Dazu die Quelle

<https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>

Im Anhang

der Text der maßgeblichen Verlinkung als geladene PDF-Datei.

Seite 1 unten und Seite 2 oben:

„The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely proportional to the patient’s viral load.”

(Die Zyklus-Schwelle (Ct), die benötigt wird, ein Virus zu ermitteln, ist umgekehrt proportional zur Viruslast des Patienten.)

Bedeutet: je höher der Ct-Wert, desto geringer die Viruslast.

Seite 2 unter „Actions to be taken:

„4. Provide the Ct value in the report to the requesting health care provider.”

(Nehmen Sie den Ct-Wert in den Bericht an das beauftragende Gesundheitsinstitut auf.)

Die Forderung auf Ct-Ermittlung mit einem Maximalwert von 30 ergibt sich aus der wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis, dass ein funktionsfähiger, somit infektiöser Virus mit krankheitserregendem Potential, vor der 30. Reproduktion der im Test aufgefundenen RNS-Sequenz sicher erkannt werden, danach das Vorliegen eines infektiösen Virus mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Umsetzung der Anweisung wird sich der für Bottrop festzustellende Inzidenzwert signifikant ermäßigen, so dass der Wert dauerhaft unter den Willkür-Wert von 100 des § 28b Infektionsschutzgesetz sinken wird, bei dessen Überschreitung drastische Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung in Bottrop automatisch umgesetzt werden, ohne dass eine Volksvertretung die Verhältnismäßigkeit prüfen darf.

Mit dauerhafter Unterschreitung des willkürlichen Inzidenzwertes von 100 wird dann auch die unlogische, verfassungswidrige Ausgangsbeschränkung des § 28b Infektionsschutzgesetz hinfällig:

Unlogisch, weil das größte Infektionsrisiko angeblich aus der Privatsphäre in den Wohnungen droht. Logisch wäre danach, den Menschen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu verbieten, sich in geschlossenen Räumen aufzuhalten, verbunden mit dem Gebot, in dieser Zeit an der frischen Luft spazieren zu gehen.

Verfassungswidrig, weil derart drastische Freiheitseinschränkungen eigentlich einem Bürgerkrieg vorbehalten sind.

Unberührt davon bleibt, dass der laufend veröffentlichte Inzidenzwert keinen Wahrheitsgehalt für sich beanspruchen kann, weil die Bevölkerung nicht repräsentativ in ihren verschiedenen Risikogruppen auch in völlig unbelasteten Regionen getestet wird, völlig unbelastete Gruppen der Bevölkerung somit unverhältnismäßig in ihren Grundrechten beschränkt werden.

Top 2) Schnelltest-Angebote einschränken

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister trägt ab sofort dafür Sorge, dass in den sogenannten Testzentren, auch in mobilen Einheiten, ein Covid-19-Schnelltest ausdrücklich nur den Menschen anzubieten ist, die nach Selbsteinschätzung oder Einschätzung des mit dem Schnelltest beauftragten medizinischen Fachpersonals Covid-19-spezifische Erkrankungs-Symptome aufweisen.

Begründung:

Bisher laufen Schnelltestangebote im Ergebnis objektiv nach der Devise ab: „Damit die Reichen reicher und die Steuer- und Sozialabgaben-Zahler ärmer werden.“

Dazu im Anhang

die Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI –
„Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als PDF.

Der Graphik auf der letzten Seite ist zu entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit richtiger Positiv-Testergebnisse bei gezielten Testungen bei über 75 % liegt, bei ungezieltem Testen bei etwas über 0 %.

Ungezieltes Testen stellt somit nichts Anderes als Geldverbrennung zu Lasten der Bevölkerung dar.

Die Einschätzung Covid-19-spezifischer Erkrankungs-Symptome durch mit dem Schnelltest beauftragtes medizinisches Fachpersonal kann dabei belastungsarm auch mit einem Thermometer mit Messung an der Stirn durchgeführt werden.

Bei ungezielten Testen steigt gleichzeitig das Risiko falschpositiver Tests mit der Folge der Freiheitsberaubung: Quarantäne mit Wohnhaft wird bis zum Eingang eines PCR-Tests auferlegt. Zeigt dieser ein negatives Testergebnis, so stellt sich die Quarantäne-Anordnung als strafbare Freiheitsberaubung dar.

Top 3) Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht

Beschlussvorschlag

Das mit einer Covid-19-Gefährdung begründete, bußgeldrechtlich bewehrte, strafrechtlich oder sonstwie sanktionierte Gebot an einen jeden Menschen in Bottrop, gleichgültig welchen Alters, auch Schüler, eine Maske zu tragen, wird aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgt am 14. Tage nach Fassung dieses Beschlusses. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt erfolgt eine breitest angelegte Aufklärung der überwiegend verängstigten Bevölkerung, dass jeder nach Aufhebung des Gebotes das Recht hat, sich höchstwirksam durch das Tragen einer FFP2-Maske selbst zu schützen, bis hin zur Möglichkeit, sein Leben wie unter Lockdown-Bedingungen zu gestalten, er aber kein Recht hat, sich insoweit überflüssigerweise zusätzlich von anderen schützen zu lassen.

Unberührt davon bleiben Gebote in geschlossenen Räumlichkeiten des Krankenhauswesens, von Pflege- und Senioreneinrichtungen oder sonstigen „Massenunterkünften“, wie vom RKI in seinen täglichen Covid-19-Lageberichten definiert. Die Träger solcher Einrichtungen bestimmen in eigener Verantwortung die Hygieneanforderungen zum Schutz der Patienten, Bewohner und Nutzer.

Begründung:

Die Verpflichtung eines jeden Bewohners Bottrops, wegen einer Covid-19-Gefährdung unter freiem Himmel oder in Räumen eine Maske zu tragen, stellt im Hinblick auf die in über 14 Monaten seit Erscheinen des Covid-19-Virus in Deutschland gewonnenen Erfahrungen und den Tatsachenerkenntnissen eine nicht mehr hinnehmbare, gegen die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte auch zur freien Lebensgestaltung verstoßende Beeinträchtigung dar.

Nach dem Sozialbericht der Stadt Bottrop für die Jahre 2014 bis 2019 lebten am 31.12.2019 in Bottrop 117.034 Menschen. Laut der Veröffentlichung in der WAZ, Lokalteil Bottrop, vom 08.05.2021 wurde die Zahl der seit Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 Infizierten mit 5.050 Menschen angegeben, davon 4.700 genesen, bleiben 350 von 117.034 (1 von 334), davon 103 (1 von 1.136) verstorben bei einer Gesamtzahl der Verstorbenen von 1.473 in 2019 (1 von 79) und 1.582 in 2020 (1 von 74) – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4) –, aktuell infiziert 290 (1 von 403), allerdings ohne jeden Nachweis, dass der jeweilige Ct-Wert ermittelt wurde, siehe oben TOP 1). (In Klammern jeweils bezogen auf die anteilige Gesamtbevölkerungszahl). Die Verhältniszahlen ergeben ohne Weiteres, dass die Zahlen zu den Folgen einer Covid-19-Infektion nicht als derart signifikant bewertet werden können, dass der Masse der Bevölkerung eine derart intensive Beeinträchtigung ihrer Lebensführung zugemutet werden darf.

Als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist die Höchstwirksamkeit der Abwehr von in der Atemluft schwebenden Krankheitserregern, auch des Covid-19-Virus und seinen naturgegeben täglich neu auftretenden Mutationen, durch das ordnungsgemäße Tragen einer FFP2-Maske, wobei dies ein jeder mit gesundem Menschenverstand und geringem Wissen nachvollziehen kann:

Eine ordnungsgemäß angepasste FFP2-Maske lässt Atemluft nur durch ein mehrlagiges Gewebe aus feinsten Fäden passieren, wobei die einzelnen Lagen des Fasergewebes verwinkelt übereinander angebracht sind.

Im unangestregten Normalzustand atmet ein Mensch nur etwa 10 l/min ein, dies sind etwa 600 l in der Stunde, somit nur 0,6 m³.

Der Ansaug-Unterdruck beim Einatmen ist minimal und reicht bei einem Nasenatmer nur bis wenige Zentimeter vor den bedeckten Nasenöffnungen, wie ein jeder selbst feststellen kann, wenn er sich eine Hand vor die unbedeckte Nase hält. Ebenso gering ist der Druck beim Ausatmen wie auch die Reichweite, ebenso leicht feststellbar wie vorgeschrieben.

Inzwischen kennt auch jeder durch unzählige Veröffentlichungen die Formgebung des Covid-19-Virus: auf der Kugelform befinden sich ausgeformte „Andockmasten“, die naturgegeben dazu bestimmt sind, sich an Körperzellen zu verheddern, um dort die krankheitserregende Infektion zu beginnen.

Das Virus mag noch so klein sein: gerät es mit geringem Ansaug-Unterdruck von außen an das Maskengewebe, wird es sich dort zwangsläufig wahrscheinlich schon an der ersten der mehreren Lagen aus feinstem Gewebe verheddern, und zwar ohne jede Möglichkeit, weiter zu Nasen- oder Mundöffnung vorzudringen, weil das Virus über keine eigenen Fortbewegungsmöglichkeiten verfügt. Zur Ortsveränderung ist es daher zwingend auf eine Luftströmung angewiesen. Der geringe Ansaug-Unterdruck hinter der Maske reicht nicht, das Virus durch das mehrlagige Gewebe in die Atemöffnungen zu transportieren.

Hat somit ein Mensch die Möglichkeit, sich mittels einer derartigen Maske höchstwirksam selbst zu schützen, dann kann ihm nicht das Recht zugebilligt werden, von anderen zu verlangen, dass diese ihrerseits eine Maske zu seinem eigenen Schutz zu tragen haben: da der eigene Schutz höchstwirksam ist, kann er durch das Verhalten anderer nicht weiter erhöht werden.

Somit gebietet auch das höchstrangige Abwehrrecht eines jeden Menschen gegen jedwede Staatsgewalt in Artikel 1 des Grundgesetzes, nämlich die Unantastbarkeit der Menschenwürde, alle Menschen, die ihr allgemeines Lebensrisiko eigenverantwortlich tragen wollen, eben auch solche, die wegen ihres funktionierenden körpereigenen Immunsystems nur noch RNS-Bruchstücke des ehemaligen Covid-19-Virus aufweisen und niemanden infizieren können, vor einem völlig sinnlos aufgezwungenen Gebot des Schutzes eines anderen zu bewahren.

Für Schüler bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres gilt:

Für Bottrop ist nicht bekannt, ob ein Kind bis zum 9. Lebensjahr an Covid-19 verstorben ist. Aus der Auskunft der Verwaltung – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4) – sind 4 Sterbefälle in dieser Altersgruppe für das Jahr 2019, 2 für das Jahr 2020, diese ohne jeden Covid-19-Bezug, zu verzeichnen, für die Altersgruppe 10 bis 19 sind für beide Jahre keine Sterbefälle zu verzeichnen.

Es stellt daher einen nicht hinnehmbaren verfassungswidrigen, weil unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen dar, ihnen als Schülern eine Maskenpflicht aufzuzwingen.

Für nicht überbaute Flächen gilt:

Es ist keine wissenschaftliche Studie bekannt, die eine irgendwie geartete Sicherheit darüber vermitteln könnte, wie viele oder wie wenige Covid-19-Viren oder Mutationen sich in 1 m³ Umgebungsluft unter freiem Himmel befinden sollen. Wissenschaftlich ist allerdings wohl seit mehr als 100 Jahren nachgewiesen, dass die UV-Strahlen des Sonnenlichts jegliche krankheitserregenden Bakterien und Viren in ihrem jeweiligen Molekularbestand zerstören, so dass ihre Infektiosität endet: die verbleibenden RNS-Bruchstücke können keinen Menschen mehr gefährlich werden.

Daher verbieten sich Maskentragungsgebote unter freiem Himmel an Frühlings- und Sommertagen mit Sonneneinstrahlung schon von selbst.

Für Stunden ohne Sonneneinstrahlung verbieten sich Maskentragungsgebote, weil es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise zur Infektionsbelastung der Umgebungsluft gibt.

Grundrechte dürfen nicht auf bloßen, abstrakten Verdacht eingeschränkt werden.

Top 4) Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung werden die Verbote aufgehoben, Gewerbebetriebe und Freiberuflerpraxen und -büros mit Kundenverkehr betreiben zu dürfen.

Begründung:

Die Wiedereröffnungen stellen nichts Anderes dar als Angebote:

Niemand wird gezwungen, eines der Angebote anzunehmen.

Diejenigen, die sich gefährdet fühlen, durch einen Krankheitserreger mit tödlichem Risiko, auch mit dem Covid-19-Virus oder seiner naturgegeben sich täglich vermehrenden Mutanten, infiziert zu werden, brauchen keines dieser Angebote anzunehmen.

Sie haben das völlig selbstverständliche Recht, für sich zu entscheiden, wie stark sie ihren Selbstschutz gestalten wollen, ob ihnen das Tragen einer höchstwirksam schützenden FFP2-Maske reicht, ob und inwieweit sie den Kontakt zu anderen Menschen meiden und ob sie sich gegebenenfalls in häusliche Isolation begeben wollen, selbstverständlich in dem Bewusstsein, dass sie von hilfsbereiten Menschen in der Nachbarschaft oder von Institutionen nicht nur mit dem Lebensnotwendigen ausreichend versorgt werden.

Der Beschluss wirkt in mehrere Richtungen:

- Insbesondere die Inhaber der von ihnen geführten Betriebe erhalten wieder die Möglichkeit ihrer Berufsausübung und der Erzielung von Einnahmen, um nicht nur ihren fixen Betriebsaufwand decken, sondern nach langer Zeit endlich wieder ihren Lebensunterhalt verdienen zu können, statt sich von Bürokraten zu Bettlern degradieren zu lassen, die viel versprechen, aber zu langsam und zu wenig Unterstützung gewähren. Im selbst gewählten Beruf arbeiten zu dürfen ist selbstverständlicher Inhalt der unantastbaren Menschenwürde.
- Viele Menschen werden wieder die Freiheiten genießen, die bis zu den ersten Lockdown-Maßnahmen für sie völlig selbstverständlich waren. Insbesondere in Gastronomiebetrieben wird die Lebensfreude wieder einkehren. So werden durch aufgezwungene Verbote seelisch Verkümmerte ihre Lebensfreude zurückgewinnen können, wenn sie wieder im Kontakt mit Menschen bei Speis und/oder Trank über Gott und die Welt plaudern dürfen.
- Der Kämmerer der Gemeinde wird sich freuen, dass in der wieder gewonnenen Freiheit Umsätze generiert werden können, die in ihrer Entwicklung wieder Steuereinnahmen für die Gemeinde versprechen.

Top 5) Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung wird das Gebot für Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr aufgehoben, das Betreten ihrer Betriebe von einem negativen Schnelltest- oder Impf-Nachweis abhängig zu machen.

Begründung:

Dazu wird zunächst auf die Begründung zu oben Tagesordnungspunkt 2) verwiesen.

Insoweit stellt das aufzuhebende Gebot nach richtigem Verständnis nichts Anderes dar, als die verfassungswidrige, weil unverhältnismäßige Drangsalierung und Schikanierung sowohl der Nachfrager als auch der Anbieter.

Den Anbietern gehen Geschäfte verloren, weil sich drangsaliert fühlende, völlig Gesunde ohne jedes Krankheitssymptom konsequent weigern, sich einem solchen Schnelltest mit dem Risiko eines falsch positiven Ergebnisses und einer danach folgenden Freiheitsberaubung für mehrere Tage durch eine Quarantäne-Anordnung oder sich einer Impfung mit dem Risiko einer gesundheitsschädlichen oder tödlichen Nebenwirkung auszusetzen.

Mit dem Beschluss wird den Anbietern nicht verboten, individuell die Entscheidung zu treffen, ob ein Kunde in das Geschäftslokal hereingelassen werden soll oder nicht. In Eigenverantwortung kann er prüfen, ob er einem Kunden wegen offensichtlicher Erkrankungssymptome – Husten, Schnupfen, Niesanfalle, Heiserkeit – den Zugang verweigert.

Ebenso kann er in Eigenverantwortung prüfen, ob er zur weiteren Feststellung die geringste Eingriffsmöglichkeit wählt, nämlich die Temperaturmessung an der Stirn des Kunden. Diese Testmöglichkeit war ausweislich der medialen Veröffentlichungen wochen- und monatelang auf der ganzen Welt das Testmittel der 1. Wahl.

Top 6) Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

Beschlussvorschlag

Der Rat spricht der Verwaltung die Missbilligung dafür aus, dass die „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen erst unter dem 30.04.2021 mit Zugang am 03.05.2021 und in der Sache völlig unzureichend beantwortet wurde.

Begründung:

Die Anfrage wurde am Mittwoch, 07.04.2021, um 09:29 Uhr, per E-Mail übermittelt. Bei Delegation der verschiedenen Fragen an verschiedene Fachämter hätte die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen erfolgen können und müssen.

Die Anfrage und das unter dem 30.04.2021 verfasste Antwortschreiben, als E-Mail-Anhang am Montag, 03.05.2021, 14:19 Uhr, zugegangen, werden als Anlage beigelegt.

Nach Bewertung des Antragstellers wurden die Fragen überhaupt nicht oder nichtssagend oder ausweichend oder verweigernd beantwortet.

Dies entspricht nicht dem Recht eines jeden Ratsmitglieds aus § 55 I 2 Gemeindeordnung – GO – auf vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung einer Anfrage.

Schlussbemerkung:

Völlig klar ist, dass die antragsgemäßen Beschlussfassungen die Widerspruchshaltung der Landesregierung und der Bezirksregierung zur Folge haben wird, wenn vorher oder zeitgleich nicht Verfassungsgerichte die Verfassungswidrigkeit der mit den Beschlussvorschlägen angesprochenen Regelungen feststellen werden.

Dann wird es die Verpflichtung des Oberbürgermeisters sein, entsprechend seinem Eid, die Verfassung zu verteidigen, alle juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Beschlüsse des Rates umzusetzen.

Sollte er scheitern, wird ihm und den Ratsmitgliedern nicht vorgeworfen werden können, nicht alles zum Wohle der Bevölkerung in Bottrop versucht zu haben, und zwar unter Einsatz besten Wissens.

Anlagenvermerk nächste Seite

Anlagen

- 1) Text als geladene PDF-Datei der maßgeblichen Verlinkung zur Veröffentlichung vom 20.01.2021 der WHO zu Anforderungen an einen PCR-Test
- 2) Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI – „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als geladene PDF
- 3) „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen
- 4) dazu das Antwortschreiben vom 30.04.2021 der Verwaltung

100521 – 14:11 - P

gez. Patrick Engels

Vorsitzender der AfD-Ratsfraktion der Stadt Bottrop



WHO Information Notice for IVD Users 2020/05

Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2

20 January 2021 | Medical product alert | Geneva | Reading time: 1 min (370 words)

[العربية](#)[中文](#)[Français](#)[Русский](#)[Español](#)[Português](#)

Product type: Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2

Date: 13 January 2021

WHO-identifier: 2020/5, version 2

Target audience: laboratory professionals and users of IVDs.

Purpose of this notice: clarify information previously provided by WHO. This notice supersedes WHO Information Notice for In Vitro Diagnostic Medical Device (IVD) Users 2020/05 version 1, issued 14 December 2020.

Description of the problem: WHO requests users to follow the instructions for use (IFU) when interpreting results for specimens tested using PCR methodology.

Users of IVDs must read and follow the IFU carefully to determine if manual adjustment of the PCR positivity threshold is recommended by the manufacturer.

WHO guidance [Diagnostic testing for SARS-CoV-2](#) states that careful interpretation of weak positive results is needed (1). The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely

proportional to the patient's viral load. Where test results do not correspond with the clinical presentation, a new specimen should be taken and retested using the same or different NAT technology.

WHO reminds IVD users that disease prevalence alters the predictive value of test results; as disease prevalence decreases, the risk of false positive increases (2). This means that the probability that a person who has a positive result (SARS-CoV-2 detected) is truly infected with SARS-CoV-2 decreases as prevalence decreases, irrespective of the claimed specificity.

Most PCR assays are indicated as an aid for diagnosis, therefore, health care providers must consider any result in combination with timing of sampling, specimen type, assay specifics, clinical observations, patient history, confirmed status of any contacts, and epidemiological information.

Actions to be taken by IVD users:

1. Please read carefully the IFU in its entirety.
2. Contact your local representative if there is any aspect of the IFU that is unclear to you.
3. Check the IFU for each incoming consignment to detect any changes to the IFU.
4. Provide the Ct value in the report to the requesting health care provider.

Contact person for further information:

Anita SANDS, Regulation and Prequalification, World Health Organization, e-mail:
rapidalert@who.int

References:

1. Diagnostic testing for SARS-CoV-2. Geneva: World Health Organization; 2020, WHO reference number WHO/2019-nCoV/laboratory/2020.6.
2. Altman DG, Bland JM. Diagnostic tests 2: Predictive values. *BMJ*. 1994 Jul 9;309(6947):102. doi: 10.1136/bmj.309.6947.102.

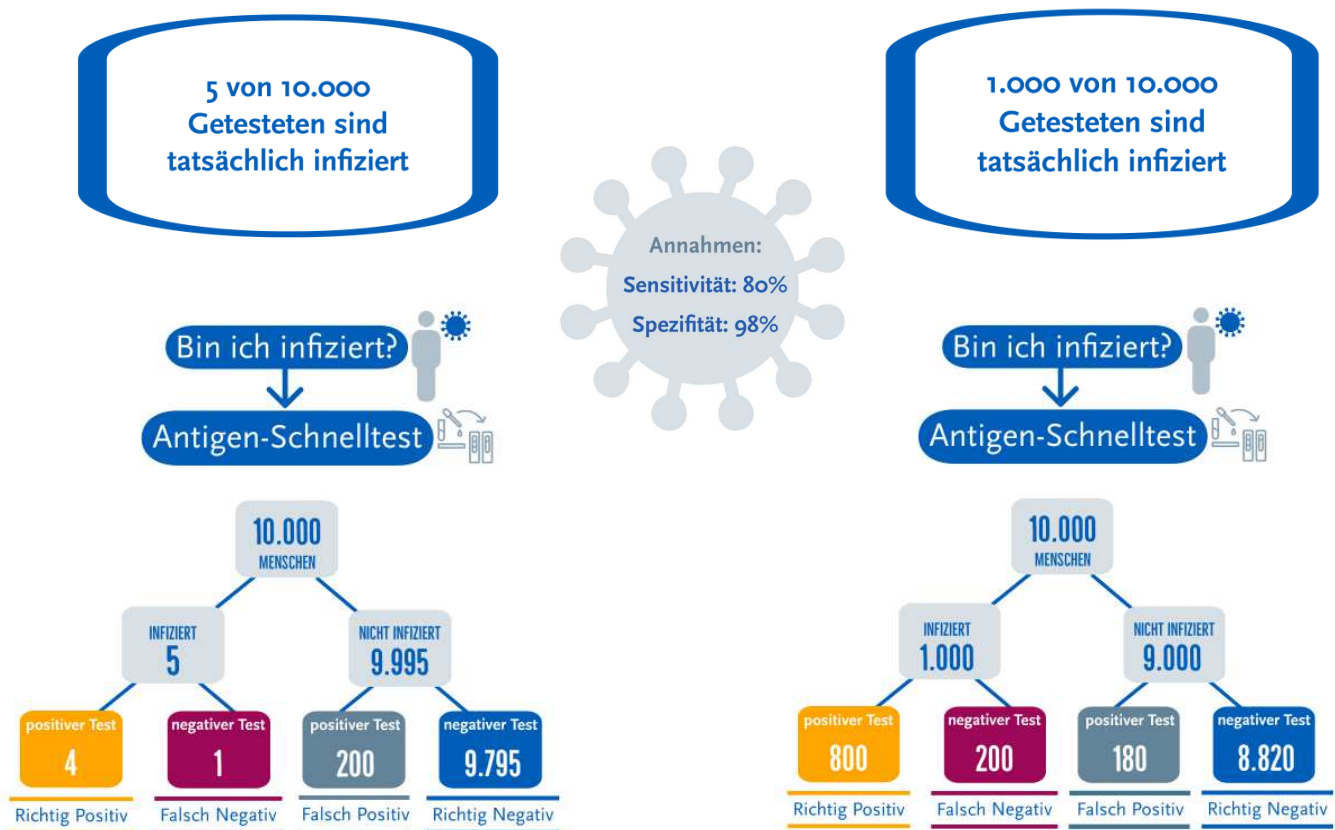
Subscribe to our newsletters →



Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus und ist deshalb kein Freifahrtschein. Alle Hygienemaßnahmen müssen auch bei negativem Testergebnis weiter eingehalten werden.

Die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests hängt stark vom Anteil der Infizierten unter den getesteten Personen (Vortestwahrscheinlichkeit) sowie von der Sensitivität und Spezifität der Tests ab. Die folgenden Grafiken sollen helfen, Testergebnisse von Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zu verstehen. Dafür werden zwei Situationen anhand von Rechenbeispielen verglichen: Auf der linken Seite sind unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert (5 von 10.000), während auf der rechten Seite viele der Getesteten infiziert sind (1.000 von 10.000).



Ich habe ein positives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich akut infiziert? **≈ 2,0%**

Ich habe ein negatives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich doch akut infiziert? **≈ 0,01%**

Ich habe ein positives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich akut infiziert? **≈ 81,6%**

Ich habe ein negatives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich doch akut infiziert? **≈ 2,2%**

Die Sensitivität und Spezifität beschreiben wie gut ein Test ist. Die Sensitivität ist der Anteil der Personen mit positivem Testergebnis unter den Infizierten. Die Spezifität ist der Anteil der Personen mit negativem Testergebnis unter den Nicht-Infizierten.

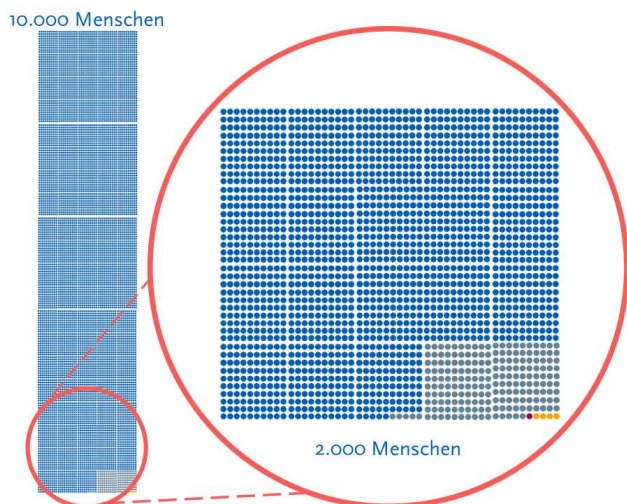
Stand: 24.02.2021



Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen

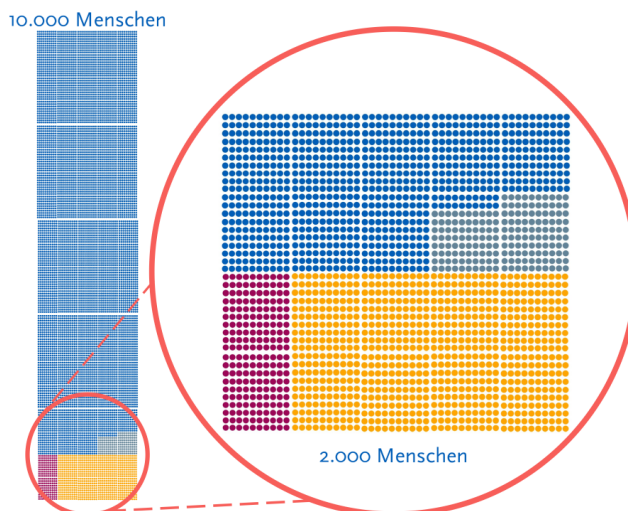
10.000 Testergebnisse

5 von 10.000 Getesteten sind tatsächlich infiziert



10.000 Testergebnisse

1.000 von 10.000 Getesteten sind tatsächlich infiziert



Testergebnisse einordnen

Positive Tests (204), davon

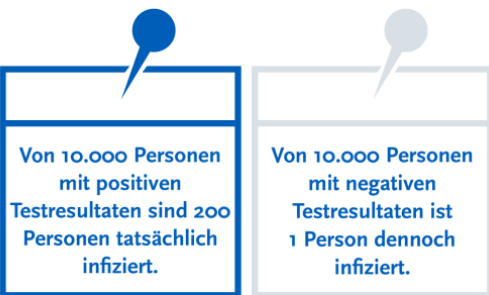
- infiziert: 4 (Richtig Positiv)
- nicht infiziert: 200 (Falsch Positiv)

Wahrscheinlichkeit, dass ein positiver Test richtig liegt (4/204): $\approx 2,0\%$

Negative Tests (9.796), davon

- nicht infiziert: 9.795 (Richtig Negativ)
- infiziert: 1 (Falsch Negativ)

Wahrscheinlichkeit, dass ein negativer Test richtig liegt (9.795/9.796): $\approx 99,99\%$



Testergebnisse einordnen

Positive Tests (980), davon

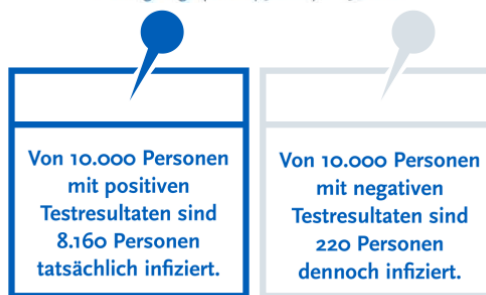
- infiziert: 800 (Richtig Positiv)
- nicht infiziert: 180 (Falsch Positiv)

Wahrscheinlichkeit, dass ein positiver Test richtig liegt (800/980): $\approx 81,6\%$

Negative Tests (9.020), davon

- nicht infiziert: 8.820 (Richtig Negativ)
- infiziert: 200 (Falsch Negativ)

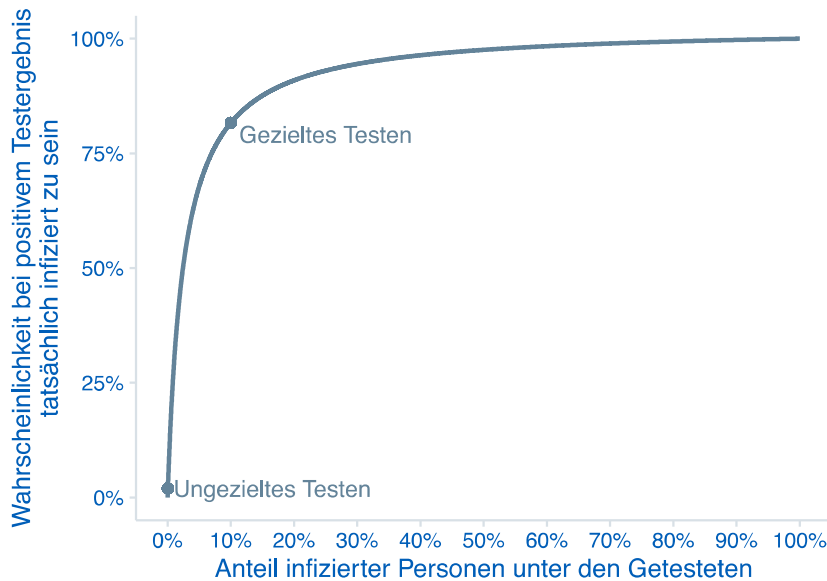
Wahrscheinlichkeit, dass ein negativer Test richtig liegt (8.820/9.020): $\approx 97,8\%$



Stand: 24.02.2021



Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen



8,000 von 10,000 infizierten Personen werden korrekt als infiziert erkannt (Sensitivität = 0.8) & 9,800 von 10,000 nicht infizierten Personen werden korrekt als nicht infiziert erkannt (Spezifität = 0.98)

Effektive Testansätze stehen im Zentrum der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Für den Virusnachweis werden eine Vielzahl von Antigen-Schnelltests angeboten. Diese basieren auf dem Nachweis von viralem Protein in Abstrichen aus den Atemwegen. Antigen-Schnelltests können schneller durchgeführt werden als PCR-Tests. Im Vergleich zur PCR erkennen diese Schnelltests jedoch sowohl infizierte Personen schlechter (niedrigere Sensitivität) als auch nicht-infizierte Personen schlechter (niedrigere Spezifität). Die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests hängt stark vom Anteil der Infizierten unter den getesteten Personen (Vortestwahrscheinlichkeit) sowie von der Sensitivität und Spezifität der Tests ab. Die Rechenbeispiele oben illustrieren den Zusammenhang zwischen dem Anteil der Infizierten unter den Getesteten, der Sensitivität und Spezifität der Tests und den resultierenden positiven und negativen Vorhersagewerten. Die angenommenen Werte für die Sensitivität und Spezifität der Tests sind großzügig angelegt. Der positive Vorhersagewert bezieht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person infiziert ist, wenn sie positiv getestet wurde. Der negative Vorhersagewert bezieht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person nicht infiziert ist, wenn sie negativ getestet wurde.

Wenn unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert sind, dann sind positive Testresultate unzuverlässig. Wenn unter den Getesteten allerdings sehr viele Personen infiziert sind, dann sind positive Testresultate zuverlässig, aber die negativen Testresultate dafür weniger. Die Aussagekraft der Tests hängt vom Testansatz und der Verbreitung des Virus ab.

Referenzen

- McDowell, M., & Jacobs, P. (2017). Meta-analysis of the effect of natural frequencies on Bayesian reasoning. *Psychological Bulletin*, 143(12), 1273. <https://doi.org/10.1037/bul0000126>
- Seifried, J., Böttcher, S., Oh, D.Y., Michel, J., Nitsche, A., Jenny, M.A., Wieler, L.H., Antão, E.-M., Jung-Sendzik, T., Dürrwald, R., Diercke, M., Haas, W., Abu Sin, M., Eckmanns, T., Hamouda, O., & Mielke, M. (2021). Was ist bei Antigenests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten? *Epidemiologisches Bulletin*, 2021;8:3-9. <http://dx.doi.org/10.25646/8040>

Stand: 24.02.2021

Anfrage zu COVID-19-Maßnahmen

Vorbemerkung

Der in der Printausgabe der WAZ, Lokalteil Bottrop vom 30.03.2021 veröffentlichte Beitrag unter dem Titel „Bottrop zieht die Notbremse – als einzige Ruhrgebietsstadt“ wirft die Frage auf, welche belastbaren Tatsachen die Entscheidungsträger, das sind der Oberbürgermeister und der 1. Beigeordnete als Leiter des Krisenstabes, ihren Entscheidungen zur Aufrechterhaltung oder Verschärfung freiheitsbeeinträchtigender Covid-19-Maßnahmen zugrunde legen.

Soweit nachfolgend gefragt wird, „Ist Ihnen bekannt oder bewusst?“, richten sich diese Fragen vorrangig an Vorgenannte, die zum Teil sehr einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

- 01) Ist Ihnen bewusst, dass wohl Tausende von Bewohnern Bottrops an den Werktagen die Lebensmittelmärkte der großen Konzerne wie Aldi, Lidl, REWE und sonstigen aufsuchen, es dort aber nach den Erkenntnissen der Stadtverwaltung zu keiner Infektion gekommen ist?
- 02) Mit welchem gesicherten Tatsachenwissen, lässt sich dann das Betätigungsverbot für andere Gewerbetreibende mit Publikumsverkehr rechtfertigen?
- 03) Ist Ihnen bewusst, dass die Aufhebung der Verbote gewerblicher Betätigung, des Besuches kultureller Veranstaltungen, von Präsenzgottesdiensten und anderem nichts Anderes darstellt, als die Ermöglichung von Angeboten, die in freier Entscheidung eines jeden Einwohners angenommen werden können?

Mit einem Angebot wird kein Zwang auf niemanden ausgeübt!

Jeder Bewohner Bottrops hat für sich zu entscheiden, ob er die Angebote annehmen will oder ob er dies wegen gesundheitlicher Gefährdung, auch nur vermeintlicher, unterlässt, und zwar in eigener Verantwortung für sich unter Beachtung der in Artikel 1 Grundgesetz garantierten Menschenwürde, die selbstverantwortliches Verhalten umfasst,

- 04) Lässt sich aus dem Grundgesetz das Recht eines Bewohners Bottrops ableiten, zu verlangen, dass die Staatsgewalt seinem Nachbarn eine grundgesetzlich garantierte freiheitliche Lebensgestaltung verbietet, ohne dass dieser damit den gesundheitlichen Schutz anderer erhöhen kann?

Ein Gefährdeter kann sich selbst höchstwirksam in Eigenverantwortung schützen, und zwar durch Tragung einer FFP2-Maske, durch Abstand zu anderen, Einhaltung von Hygieneregeln, im Extremfall durch Selbstverordnung einer Wohnhaft, in der er Nachbarn oder eine Fülle von bereiten Institutionen bitten kann, ihn zuhause regelmäßig mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen.

- 05) Ist Ihnen bekannt, dass nach den täglichen Lageberichten des Robert-Koch-Instituts – RKI – , soweit die maßgebliche Tabelle dazu mit veröffentlicht wird, folgende Feststellungen getroffen werden, und zwar im Zeitpunkt der Endfassung dieser Anfrage aus dem Lagebericht vom 31.03.2021:

Tabelle 5 auf Seite 12 unten mit vorstehendem Text:

„Bislang sind dem RKI 11 validierte COVID-19-Todesfälle bei unter 20-Jährigen übermittelt worden. Diese Kinder und Jugendlichen waren zwischen 0 und 17 Jahren alt, bei acht mit Angaben hierzu sind Vorerkrankungen bekannt.“

Womit kann nach dieser regierungsamtlichen Feststellung einer Anzahl von 3 verstorbenen Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 17 Jahren ohne Vorerkrankung gerechtfertigt werden, dass

- Einschränkungen des Präsenzunterrichtes erfolgten und möglicherweise immer noch erfolgen sollen, obwohl die staatliche Fürsorgepflicht spiegelbildlich eine Schulpflicht beinhaltet?
 - Schüler im Winter gezwungen wurden, in Winterkleidung auch während einer 45-minütigen Unterrichtsstunde mit Unterbrechung des Unterrichts eine Lüftung ertragen zu müssen, wozu das oberste Exekutivorgan Deutschlands meinte, bei aufkommendem Frieren könnten beispielsweise Kniebeugen abhelfen?
 - eine Maskentragungspflicht auferlegt wurde?
- 06) Für den Fall, dass vorstehende Frage pauschal damit beantwortet werden soll, das Fehlen jeglichen Covid-19-Sterbefalls in Bottrop in vorgenannter Altersgruppe bei 18.230* Einwohnern von 0 bis 18 Jahren am 31.12.2019 und aktuell 13.350 Schülern** sei ausschließlich auf vorgenannte Verbote und Gebote zurückzuführen, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

(Quellen: *Anzahl ausweislich Seite 8 „STADTPROFIL bottrop. 2019“, Amt für Informationsverarbeitung – Sachgebiet Statistik / ** Herr Dezernent auch für Gesundheit Jochen Brunnhofer in der Videoaufzeichnung der Ratssitzung vom 23.03.2021 ab 0:20:17)

An welchem Tag wurde in Bottrop

- der Präsenzunterricht eingestellt oder eingeschränkt,
- die Zwangslüftung in den Schulklassen auch während einer 45-minütigen Unterrichtsstunde eingeführt,
- die Maskentragungspflicht für Schüler im Unterricht eingeführt,

- 07) Ist Ihnen bekannt, dass die WHO am 20.01.2021 PCR-Tests als untauglich deklariert hat, wenn keine CT-Testung mit Angabe der Anzahl der Reproduktionszyklen stattgefunden hat, womit sehr spät die Erklärung des „Erfinders“ Herrn Kary Mullis zur Polymerase-Testung bestätigt wurde, für die er 1993 mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wurde?
- 08) Haben die Verantwortlichen der Stadt Bottrop sich davon überzeugt, dass CT-Wert-Bestimmungen stattgefunden haben, bevor sogenannte, die Einwohner Bottrops verunsichernde erhöhte sogenannte „Inzidenzwerte“ veröffentlicht werden?
- 09) Ist Ihnen bewusst, dass der sogenannte „Inzidenzwert“ als solcher keine absolute Aussagekraft hat, wenn nicht ausnahmslos die Anzahl der zugrundeliegenden Testungen veröffentlicht werden, da eine Erhöhung der Testzahlen geeignet ist, den „Inzidenzwert“ als rechnerisches Ergebnis zu erhöhen?
- 10) Ist Ihnen bewusst, dass „Inzidenzwerte“ aus statistischer Sicht eine Lüge darstellen,
- wenn sich das rechnerische Ergebnis nicht auf die repräsentative Testung einer abgrenzbaren Bevölkerung (Gemeinde, Bundesland, Bundesrepublik) bezieht, weil willkürlich oder manipulativ oder zufällig nur bestimmte Gruppen getestet wurden, beispielsweise überproportional Mitarbeiter und Bewohner in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, oder Mitarbeiter und Patienten in Krankenhäusern, wobei vorgenannte Gruppen besonders anfällig für Infektionen sind*,
 - zusätzlich die Informationen unterschlagen werden, wie viele getestete ein und dieselben Personen in Tagesabständen zum wiederholten Male getestet wurden, so dass keine neuen Infektionsfälle vorliegen?
- (Quelle: *tägliches Lagebericht des RKI mit entsprechender Tabelle, zuletzt vom 31.03.2021: 88 % aller Covid-19-Sterbefälle entfallen mit einem Meridian von 84 Jahren auf über 70-Jährige. In Pflegeeinrichtungen und sonstigen Massenunterkünften starb mit 21.565 Fällen das 4,66-fache wie in Krankenhäusern mit 4.631 Fällen, woraus sich eine entsprechend gravierend höhere Anzahl von Infektionsfällen in dem vom RKI so benannten „Massenunterkünften“ ergibt)
- 11) Wie viele Bewohner Bottrops sind im Jahre 2019 verstorben? Dazu bitte ich um eine Auflistung
- nach Altersdekaden 0 - 9, 10 - 19 usw. bis 80+
 - der in den Totenscheinen amtlich dokumentierten 4 Sterbeursachen mit den höchsten Anzahlen für eine jede Altersdekade, absteigend nach Fallzahlen
 - der Sterbeorte: Senioren- oder Pflegeeinrichtung, Krankenhaus, Wohnung, sonstige
- Bitte freundlicherweise dieselben Zahlen für das Jahr 2020.

Dazu der Entwurf einer tabellarischen Übersicht als Versuch der Hilfestellung:

Sterbefälle 2019 Einwohner Bottrops – Sterbeursachen				
	1	2	3	4
0-9				
usw bis				
70-79				
80+				

1 = Herz-, Kreislauf

2 = Krebs

3 = ??

4 = ??

Sterbefälle 2019 Einwohner Bottrops – Sterbeorte				
	1	2	3	4
0-9				
usw bis				
70-79				
80+				

1 = Senioren- oder Pflegeeinrichtung

2 = Krankenhaus

3 = Wohnung

4 = sonstiger

Bei Übernahmebereitschaft wären entsprechende Tabellen auch für das Jahr 2020 anzulegen.

- 12) Ist Ihnen bewusst, dass die fast ausnahmslose Befassung mit den Gesundheits- und Sterberisiken durch Covid-19 und seiner Mutationen, die sich völlig naturgegeben und damit selbstverständlich täglich überall auf der Landfläche unseres Planeten mit knapp 150 Mio km² vermehren, eine nicht zu akzeptierende Diskriminierung von Bewohnern Bottrops darstellt?

Und zwar derjenigen,

- die an einer anderen der ungezählten Ursachen auch schwerst erkranken,
- der Angehörigen von an irgendeiner anderen der ungezählten Ursachen Verstorbenen,
- sowie der Erkrankten, denen wegen der Vorrangbehandlung an Covid-19 Erkrankter Krankenhausbehandlungen versagt bleiben, wobei in der Sterbeursachenstatistik noch nicht einmal die an einer Sepsis Verstorbenen* ausdrücklich erwähnt werden?

(Quelle als Einstieg: *Internetsuche wissenschaftliche Veröffentlichung „Hospital Incidence and Mortality Rates of Sepsis“, Sterbefälle danach allein in Krankenhäusern in Deutschland ansteigend von 54.169 in 2007 bis 67.849 in 2013, ungezählt die Sterbefälle außerhalb der Krankenhäuser)

Zu berücksichtigen dabei ist, dass der Bürgermeister einer Gemeinde Erster Bürger aller Bürger, nicht nur einer Teilgruppe ist.

Hiermit beantrage ich ausdrücklich, vorstehende Anfragen mit darunter gesetzten Antworten an alle 54 Ratsmitglieder, die nicht der AfD-Fraktion angehören, zu übersenden, bevorzugt kostengünstig und zeitsparend als Rund-E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse unterhalten wird,

da alle Ratsmitglieder entsprechend ihrer Verpflichtungserklärung gehalten sind, ihre Aufgaben nach bestem Wissen wahrzunehmen und ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.

Bis zum Erhalt kann den Ratsmitgliedern möglicherweise nicht vorgeworfen werden, das Wissensspektrum beherrscht zu haben, das sich aus vorstehenden Fragen ergibt.

Nach Erhalt der Fragen kann sich das einzelne Ratsmitglied nicht mehr auf Unwissenheit berufen. Somit schwebt jedes Ratsmitglied danach in der Schadensersatzverpflichtung aus § 43 IV Gemeindeordnung, wenn es bei Ratsentscheidungen an der Aufrechterhaltung oder Verschärfung verfassungswidriger Grundrechtseinschränkungen mitwirkt, die in der nächsten Entwicklung beispielsweise zu endgültigen wirtschaftlichen Vernichtungen Selbständiger mit Insolvenzen und Offenbarungsversicherungen führen.

Erinnert wird daran, dass Bürger, denen der Schutz eines Staates mit wohl den schärfsten Umweltbestimmungen der Welt vor giftigen Emissionen der Kokerei Bottrop versagt wurde, in Eigeninitiative Schadensersatz gegen den Kokereibetreiber eingeklagt haben.

Bottrop 07.04.2021

gez. Udo Pauen

als Ratsmitglied des Stadtrates der Stadt Bottrop

Ratsherrn

Udo Pauen

udo.pauen@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 30.04.2021

Ihre Anfrage vom 07.04.2021 betr. „Covid-19-Maßnahmen“

Sehr geehrter Herr Pauen,

Zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu Frage 1)

Der Verwaltung und dem Krisenstab der Stadt Bottrop ist bewusst, dass Tausende Bottroper Bürgerinnen und Bürger an den Werktagen die Lebensmittelmärkte, auch großer Konzerne, aufsuchen. Es gibt keine Erkenntnisse, dass es in Lebensmittelmärkten zu keiner Infektion gekommen ist. Da in Lebensmittelmärkten keine namentliche Besucherregistrierung erfolgt, ist es faktisch unmöglich, im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung einen Indexfall einem Sekundärfall zuzuordnen. Die Unmöglichkeit einer Zuordnung bedeutet nicht, dass es zu keinen Infektionen gekommen ist.

zu Fragen 2, 3 und 4)

Die Einschränkungen ergeben sich aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und können rechtlich bzw. gerichtlich überprüft werden.

zu Fragen 5 und 6)

Der hier angeführte Schulunterricht fällt in die Zuständigkeit des Landes und die Einschränkungen des Präsenzunterrichtes, Maskenpflicht und andere Regelungen sind nicht von der Stadt Bottrop sondern vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen worden. Eine Anordnung von Zwangslüften ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 7)

Auch hier liegt die Zuständigkeit nicht bei der Stadt Bottrop. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in bestimmten Bereichen Testungen vorgegeben.

Zu Frage 8, 9 und 10)

Die Übermittlung von Infektionsdaten erfolgt auf landesrechtlichen Grundlagen bzw. Vorgaben.

Zu Frage 11)

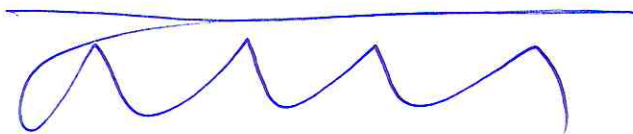
Eine Auflistung der Sterbefälle nach Altersdekaden für die Jahre 2019 und 2020 ist als Anlage beigefügt.

Der Verwaltung liegt keine Statistik vor, an welchen Orten in Bottrop die Einwohner verstorben sind. Es wird standesamtlich lediglich der Ort Bottrop beurkundet.

Ebenso liegt der Stadtverwaltung keine Statistik über die Sterbeursachen vor. Die vom Arzt ausgefüllte Todesbescheinigung wird gesundheitsaufsichtlich auf Plausibilität und nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes geprüft. Die Daten aus der Todesbescheinigung werden dann auf analoge Weise an den Landesbetrieb IT.NRW, Statistik und IT-Dienstleistungen, und ggf. an bestimmte Krebsregister weitergeleitet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, sich zu der von Ihnen gewünschten Statistik zu den Sterbeursachen an den Landesbetrieb IT.NRW zu wenden.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Sterbefälle 2019

nach Altersdekaden

0 bis 9	4
10 bis 19	0
20 bis 29	3
30 bis 39	5
40 bis 49	20
50 bis 59	71
60 bis 69	169
70 bis 79	300
über 80	901
<hr/> gesamt	<hr/> <hr/> 1473

Sterbefälle 2020

nach Altersdekaden

0 bis 9	2
10 bis 19	0
20 bis 29	4
30 bis 39	9
40 bis 49	24
50 bis 59	92
60 bis 69	225
70 bis 79	341
über 80	885
<hr/> gesamt	<hr/> <hr/> 1582